

99018007016001

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/27282/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018007016001
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Markscheider; Beantragung der Anerkennung von "anderen Personen" für die Herstellung von sonstigen Unterlagen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Markscheider, Vermessungsingenieur Bergbau, Vermessungsingenieur Bergwerk
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	03.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bberggg/BJNR013100980.html#BJNR013100980BJNG001700315 https://www.gesetze-im-internet.de/bberggg/BJNR013100980.html#BJNR013100980BJNG001700315 http://bundesrecht.juris.de/markschbergv/_13.html http://bundesrecht.juris.de/markschbergv/_13.html
Teaser	Wenn an Stelle von Risswerken sog. "sonstige Unterlagen" ausreichend sind, können diese von "anderen Personen" (als Markscheidern) angefertigt werden. Diese "anderen Personen" bedürfen der Anerkennung der zuständigen Behörde.
Volltext	Soweit für Betriebe der folgenden Bergbauzweige • Übertägige Aufsuchungs-oder Gewinnungsbetriebe • Betriebe mit Aufsuchung oder Gewinnung durch Bohrungen von über Tage • Kavernen-oder Porenspeicher • Betriebe mit Gewinnung in alten Halden an Stelle von Risswerken sog. "sonstige Unterlagen" ausreichend sind, können diese von "anderen Personen" (als Markscheidern) angefertigt werden. Diese "anderen Personen" bedürfen der Anerkennung der zuständigen Behörde; die Anerkennung erfolgt für eine oder mehrere der o.g. Bergbauzweige. Ein Risswerk ist nur dann nicht erforderlich, wenn der Bergbauunternehmer eine Ausnahme vom Erfordernis des Grubenbilds von der zuständigen Bergbehörde erhalten hat. Die zuständige Behörde prüft für die Anerkennung "als andere Person" für den jeweiligen Bergbauzweig: • ob körperliche Eignung und erforderliche Zuverlässigkeit vorhanden sind,

Modul	Sachverhalt
	• ob die erforderliche Berufsqualifikation vorliegt, • ob die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für den jeweiligen Bergbauzweig vorhanden sind, • Erteilung oder Ablehnung der Anerkennung mit einem Bescheid.
Erforderliche Unterlagen	• Zeugnisse der Abschlussprüfung bzw. Nachweis der Gleichwertigkeit bei Abschlüssen außerhalb Deutschlands Alle Zeugnisse, aus denen hervorgeht, dass die notwendigen vermessungs- und bergtechnischen Kenntnisse für den jeweiligen Bergbauzweig erworben wurden. • Bescheinigungen über die ausgeübte fachspezifische Berufstätigkeit im jeweiligen Bergbauzweig Bescheinigung des Arbeitgebers • Führungszeugnis • ärztliche Bescheinigung
Voraussetzungen	• Anerkannte Abschlussprüfung in den Fachrichtungen Markscheidewesen, Bergvermessungswesen oder allgemeines Vermessungen einer Hochschule, Fachhochschule oder Technikerschule, • ein außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbener, als gleichwertig anerkannter berufsqualifizierender Abschluss, • eine als gleichwertig anerkannte Berufsausbildung mit nachweislich überdurchschnittlicher Fachkunde, • eine mindestens dreijährige fachspezifische Berufstätigkeit im jeweiligen Bergbauzweig nach dem berufsqualifizierenden Abschluss, • die erforderliche Zuverlässigkeit, • die körperliche Eignung.
Kosten	ca. 300 Euro
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage

Modul	Sachverhalt
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal